

Reisekostenordnung des Unterfränkischen Schachverbandes e.V.

§1 Grundlage

Reisen im Sinne dieser Ordnung sind Reisen, die zu einer längeren Abwesenheit von der Wohnung führen und angeordnet oder genehmigt worden sind. Eine Reise im Sinne dieser Bestimmungen liegt auch dann vor, wenn das Reiseziel am Wohnort liegt.

Die Anordnung bzw. Genehmigung von Reisen obliegt, soweit nichts anderes geregelt ist, dem 1. Vorsitzenden.

§2 Umfang

1. Die Reisekostenerstattung umfasst:
 - Fahrtkostenerstattung,
 - Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung,
 - Verpflegungsmehraufwand,
 - Übernachtungsgeld.
2. Die Dauer der Reise richtet sich nach der Abreise und der Ankunft an der Wohnung.
3. Der Schatzmeister teilt den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes zum Jahresbeginn oder unverzüglich nach vom BLSV bekannt gemachten Änderungen die staatlichen Reisekostensätze, die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts für die Berechnung des Erstattungsanspruches von Bedeutung sind, mit.

§3 Erstattungsanspruch

1. Die Anordnung des 1. Vorsitzenden auf Reisekostenerstattung gilt als erteilt, sofern nicht ausdrücklich widerrufen:
 1. gegenüber den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes in Ausübung ihres Amtes, sofern der Haushaltsplan eingehalten wird.
 2. gegenüber den Mitgliedern des Rechtsausschusses für in Ausübung ihres Amtes anfallende Reisen.
 3. gegenüber dem Bezirksspielleiter und dem Bezirksjugendleiter ersatzweise dem von ihnen beauftragten Turnierleiter oder Schiedsrichter für Reisen zu einem durch den USV gemäß Turnierordnung und Jugendturnierordnung durchzuführenden Turnier.
 4. gegenüber einem vom USV beauftragten Referenten einer Lehrveranstaltung, sofern dessen Reisekosten nicht bereits über das Honorar oder von übergeordneten Organisationen abgegolten werden.
2. Fahrtstrecken ausserhalb Unterfrankens bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen Anordnung.
3. Die Reisekosten der Vertreter des USV zu Sitzungen oder Versammlungen des Bayerischen Schachbundes (BSB) oder der Bayerischen Schachjugend (BSJ) werden nur erstattet, wenn nicht bereits ein Anspruch auf Erstattung durch den BSB oder die BSJ besteht.
4. Die Vertreter der Vereine an Tagungen des erweiterten Vorstandes oder der Mitgliederversammlung tragen ihre Kosten selbst.

§4 Fahrtkostenerstattung

1. Für Strecken, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten für die 2. Klasse erstattet.
2. Fahrpreismäßigungen sind zu berücksichtigen. Fahrtkosten werden ferner nicht erstattet, wenn das Beförderungsmittel unentgeltlich benutzt werden kann. Soweit die Ermäßigung aufgrund der Benutzung einer Bahn-Card oder ähnlicher Vergünstigungen eintritt, trifft die Vorstandschaft Bestimmungen darüber, inwieweit Aufwendungen hierfür erstattet werden.
3. Für Strecken, die von einer oder mehreren Personen mit einem privaten Kraftfahrzeug (Kfz) zurückgelegt werden, wird Wegstreckenentschädigung in Höhe der staatlichen Reisekostensätze gewährt.

§5 Verpflegungsmehraufwand

1. Verpflegungsmehraufwand wird pauschal mit einem Tagegeld abgegolten. Die Höhe bestimmt sich nach den zum Zeitpunkt der Reise geltenden staatlichen Reisekostensätzen.
2. Schließen die Übernachtungskosten das Frühstück mit ein bzw. entstehen dem Reisenden für das Frühstück keine Kosten, so ist das Tagegeld um 15% zu kürzen. Schließen die Übernachtungskosten Mittag und/oder Abendessen mit ein bzw. entstehen dem Reisenden für Mittag und/oder Abendessen keine Kosten, so ist das Tagegeld um jeweils 30% zu kürzen.

§6 Übernachtungsgeld

1. Die notwendigen Übernachtungskosten werden gegen Vorlage der Rechnung in voller Höhe bis zu 40,- Euro pro Nacht vergütet.
2. Übersteigen die Übernachtungskosten diesen Betrag, so wird der Mehrbetrag nur erstattet, wenn er vom 1. Vorsitzenden im Vorfeld der Veranstaltung genehmigt worden ist.

§7 Turnierteilnahme

1. Grundsätzlich haben alle an einer Veranstaltung des USV teilnehmenden Spieler und Mannschaften sowie die Vertreter des USV an Turnieren übergeordneter Organisationen ihre Kosten selbst zu tragen.
2. Inwieweit der USV für die Teilnehmer an Schachveranstaltungen Reisekostenerstattung oder sonstige Zuschüsse gewährt, entscheidet die Vorstandschaft unter Einhaltung der Höchstsätze dieser Ordnung auf schriftlichen Antrag.

§8 Lehrgänge

Der USV kann Teilnehmern an Lehrgängen auf schriftlichen Antrag Fahrtkosten, Übernachtungskosten und Verpflegungsmehraufwendungen bis zur Höhe der in dieser Ordnung genannten Sätze erstatten. Dabei ist das Eigeninteresse der Lehrgangsteilnehmer bzw. das Interesse ihres Vereins entsprechend erstattungsmindernd zu berücksichtigen.

Vorstehende Reisekostenordnung wurde von der Mitgliederversammlung des USV am 30. April 2005 in Stetten beschlossen.